

Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Abs.1 Nr.1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Hinweise zur Antragsbearbeitung

1. Bitte den Antrag in Druckbuchstaben vollständig leserlich ausfüllen oder die beschreibbare Datei auf der Internetseite des Ausweisdienstes des BER nutzen.
2. Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt, so soll das Datum der Überprüfung sowie das Aktenzeichen, welches auf der vorherigen Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu finden ist, angegeben werden.
3. Grundsätzlich sind alle Felder im Antrag auszufüllen. Sollte der Platz dafür nicht ausreichend sein, kann eine Anlage hinzugefügt werden, die von der antragstellenden Person unterschrieben werden muss.
4. Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.
5. Bei der Angabe des Geburtsortes muss zusätzlich das Bundesland und das Geburtsland/Staat angegeben werden.
6. Die vorgesehene Tätigkeit am Flughafen sowie der Arbeitgeber müssen eingetragen werden.
7. Die Einverständniserklärung/Kennntnisnahme auf Seite 3 muss zwingend gelesen und unterschrieben werden.
8. Der Arbeitgeber sowie der Ausweisdienst des Flughafens müssen den Antrag stempeln und unterzeichnen.
9. Die Wohnsitze sind für die letzten 10 Jahre lückenlos in folgender Art und Weise anzugeben:
 - in chronologischer Reihenfolge,
 - Zeiträume: „von-bis Monat, Jahr“,
 - Bundesland und Staat.

10. Alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen, Arbeitslosigkeit sowie jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen während der letzten 5 Jahre sind mit Beginn und Ende (tag- genau), lückenlos, in chronologischer Reihenfolge anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen (in Kopie) zu belegen.

Nachweise können sein:

Bei Beschäftigungsverhältnissen: Arbeitsverträge, Aufhebungsverträge, Kündigungen, Arbeitszeugnisse, Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers, Lohnzettel, Steuerbescheide, Lohnsteuerkarten, Sozialversicherungsnachweise der Krankenkasse, Gewerbeanmeldungen, ggfls. mit einem Nachweis des Bestands des Gewerbes, Kontoauszüge);

In den Fällen, in denen Antragsteller:innen seit mindestens fünf Jahren – bezogen auf das Datum der Antragstellung – im Unternehmen tätig sind, erübrigt sich das Verfahren. Die durchgängige Beschäftigung des/der Antragstellers:in ist dann im Antrag mit Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Sofern Antragsteller:innen noch keine fünf Jahre im Unternehmen tätig sind, wird um Bestätigung der Dauer der Tätigkeit im Unternehmen gebeten.

Bei Ausbildungszeiten: Ausbildungsnachweise, Zeugnisse oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht

Bei Arbeitsuchend-Meldungen: Schreiben der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, des Sozialversicherungsträgers (Rentenversicherung, Krankenkasse)

Bei Lücken von über 28 Tagen: Nachweis über den Erhalt von Pflegegeld/Krankengeld oder Unterstützungen durch Personen oder Organisationen o.ä., bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden.

Soweit die Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse etc. innerhalb des sog. Beteiligungsverfahrens vom Arbeitgeber geprüft werden, ist auch ein Interview als spezieller Belegersatz für nicht vorhandene Belege für Zeiträume ab mindestens 28 Tagen möglich. Dieses Interview ist (bundes-) einheitlich zu dokumentieren. Zur Dokumentation des Interviews ist das vom Bundesministerium des Innern und Heimat erstellte Formular zu verwenden. Das Interview sollte durch einen Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens durchgeführt und unterschrieben werden und dient auch der Plausibilitätsprüfung der Angaben durch geeignete Rückfragen des Interviewführenden. Die Luftsicherheitsbehörde wird keine Interviews als Belegersatz durchführen.

Hinweis: sog. Eigenerklärungen sind weder im Normalverfahren bei der Behörde, noch im Beteiligungsverfahren zulässig.

Ausländische Nachweise sind mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen, gemäß § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist Amtssprache deutsch.

11. Der Antrag ist im Original mit Unterschrift der antragstellenden Person zu versehen. Bei minderjährigen Personen ist auch jeweils eine Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen (es wird von den erziehungsberechtigten Personen ebenso eine beidseitige Personalausweiskopie benötigt) erforderlich.

Zum Antrag sind neben den bereits oben erwähnten Dokumenten folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immer ein gültiges Identifikationsdokument:

- Personalausweiskopie (Vor- und Rückseite),
- Kopie des Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller beschriebenen Seiten) unter Kennzeichnung als Kopie nebst einer aktuellen Meldebescheinigung (nicht älter als vier Wochen),
- Kopie des vollständigen Reiseausweises für Flüchtlinge in Verbindung mit einer Geburtsurkunde (beglaubigte deutsche Übersetzung) oder vollständige Kopie des Staatenpasses/Nationalpasses nebst einer aktuellen Meldebescheinigung (nicht älter als vier Wochen).

Hinweis: bei sonstigen früheren Namen, abweichenden Geburtsnamen oder Namensänderungen ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

2. Antragsteller:innen, die aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat kommen, müssen einen Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt beifügen, sofern sie in Deutschland leben (der Aufenthaltstitel gilt nicht als Meldenachweis).

3. Führungszeugnisse sind bei Wohnsitzen der letzten 10 Jahre außerhalb Deutschlands in folgenden Fällen einzureichen:

- a. Für Antragssteller:innen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft waren oder sind, ist keine Straffreiheitsbescheinigung notwendig.
- b. Antragssteller:innen, die entweder eine deutsche oder eine Staatsangehörigkeit aus einem EU-Mitgliedstaat besitzen und in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat wohnhaft waren, müssen ein Führungszeugnis aus dem jeweiligen Staat im **Original** mit einer deutschen beglaubigten Übersetzung einreichen. Dieses muss ggf. mit einer Apostille versehen, durch ein Legalisationsverfahren anerkannt werden oder elektronisch von hiesiger Behörde verifizierbar sein.
- c. Antragssteller:innen, die eine Staatsangehörigkeit aus einem anderen EU-Mitgliedstaat besitzen und in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft waren, reichen ein erweitertes europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (**Belegart: OE**) ein.
- d. Antragssteller:innen, die weder eine deutsche noch eine Staatsangehörigkeit aus einem EU-Mitgliedstaat besitzen, reichen ein Führungszeugnis aus dem jeweiligen Staat im Original mit einer deutschen beglaubigten Übersetzung ein. Dieses muss ggf. mit einer Apostille versehen, durch ein Legalisationsverfahren anerkannt werden oder elektronisch von hiesiger Behörde verifizierbar sein.

	Deutsche Staatsangehörige	Staatsangehörige eines EU-Staates	Drittstaatsangehörige
Wohnort in Deutschland seit 10 Jahren	nein	nein	nein
Wohnort in einem EU-Staat seit 10 Jahren	nein	Straffreiheitsbescheinigung ohne Apostille/Legalisation	Straffreiheitsbescheinigung ohne Apostille/Legalisation
Früherer Wohnort in einem EU-Staat, derzeitiger Wohnort in Deutschland (innerhalb der letzten 10 Jahre)	nein	Straffreiheitsbescheinigung ohne Apostille/Legalisation ALTERNATIV: EUROPÄISCHES FÜHRUNGSZEUG- NIS ZUR VORLAGE BEI DER BE- HÖRDE (BELEGART OE)	Straffreiheitsbescheinigung ohne Apostille/Legalisation
Früherer <u>oder</u> derzeitiger Wohnort außerhalb Deutschlands und der EU (innerhalb der letzten 10 Jahre)	Führungszeugnis ggf. mit Apostille/Legalisation oder Amtshilfeersuchen	Führungszeugnis ggf. mit Apostille/Legalisation oder Amtshilfeersuchen	Führungszeugnis ggf. mit Apostille/Legalisation oder Amtshilfeersuchen

4. Antragssteller:innen, deren Wohnsitz außerhalb von Berlin/Brandenburg ist, müssen eine Anschrift in Berlin oder Brandenburg angeben, unter der sie während ihrer Tätigkeit am BER ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Hotel, Montagezimmer, Studentenwohnung).

5. Sollten Antragssteller:innen innerhalb der letzten 10 Jahre work & travel oder ein Auslandsstudium/Auslandssemester gemacht haben oder als Au-Pair tätig gewesen sein, muss immer das jeweilige Land mitangegeben und entsprechende Nachweise für den Aufenthalt eingereicht werden.

Bitte stets nur das aktuelle Antragsformular auf der Internetseite des Ausweisdienstes des BER nutzen.